



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 361/14

vom

10. September 2014

in der Betreuungssache

betreffend Thiemo Melhorn, Weiße Steige 16, Aalen,

Weitere Beteiligte:

1. Wolf-Alexander Melhorn, Schlossteige 21, Ellwangen,
früherer Betreuer, Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer,
2. Silvia Melhorn, Andreas-Prühl-Straße 4/1, Jagstzell,
frühere Betreuerin,
3. Ingrid Zuleeg, Holzapfelshof 8, Dinkelsbühl,
Betreuerin,

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. September 2014 durch den Vorsitzenden Richter Dose, die Richterin Weber-Monecke und die Richter Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger und Guhling

beschlossen:

Das Rechtsmittel gegen den Beschluss des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Juli 2014 wird verworfen.

Das Verfahren der Rechtsbeschwerde ist gerichtsgebührenfrei (§§ 23 Nr. 1, 25 Abs. 2 GNotKG).

Gründe:

Rechtsbeschwerden oder andere Rechtsbehelfe zum Bundesgerichtshof können in Betreuungs- und Unterbringungssachen von einem Beteiligten formgerecht nur durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden (§ 10 Abs. 4 FamFG). Dies gilt seit Inkrafttreten des Familienverfahrenssetzes ohne Ausnahme.

Entspricht eine als Rechtsmittel bezeichnete oder als solches auszulegende Eingabe, die bei dem Bundesgerichtshof eingereicht oder ihm von der unteren Instanz zuständigkeitshalber vorgelegt wird, - wie hier - dieser formellen Anforderung nicht, ist sie als unzulässig zu verwerfen.

Dabei kann dahinstehen, welcher Art das Rechtsmittel und ob es als solches statthaft ist (§ 70 Abs. 1, 3, 4 FamFG). Denn ein vom Gesetz nicht vorgesehenes oder aus anderen Gründen unstatthaftes Rechtsmittel ist ebenso und mit den gleichen Rechtsfolgen als unzulässig zu verwerfen wie ein an sich statthaftes Rechtsmittel, das entgegen § 10 Abs. 4 FamFG nicht durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt wurde.

Gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel statthaft.

Dose

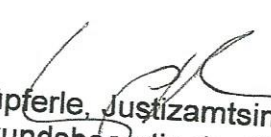
Weber-Monecke

Klinkhammer

Nedden-Boeger

Guhling

Ausgefertigt:


Küpferle, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

